

# Artikel 55 DSGVO

(1) Jede [Aufsichtsbehörde](#) ist für die [Erfüllung](#) der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser [Verordnung](#) übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.

(2) Erfolgt die [Verarbeitung](#) durch [Behörden](#) oder private Stellen auf der Grundlage von [Art. 6 Abs. 1 Buchst c oder e DSGVO](#), so ist die [Aufsichtsbehörde](#) des [betroffenen](#) Mitgliedstaats zuständig. In diesem Fall findet [Art. 56 DSGVO](#) keine Anwendung.

(3) Die [Aufsichtsbehörden](#) sind nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen [Verarbeitungen](#).

---

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 122](#); § [9 BDSG](#), § [40 BDSG](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo55>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung